

Amtsblatt der Stadt Herne

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne

Ausgabetag 11. Januar 2019

4. Jahrgang

Ausgabe 2 / 2019

Inhaltsverzeichnis

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne	1
Jahresabschluss 2017 der entsorgung herne AöR.....	2
Jahresabschluss 2017 der Wertstoffrecycling eh GmbH	2
Amtliche Bekanntmachung Jägerprüfung.....	3
Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 19. Juli 2018 zum Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 250 - Kirchstraße / Baueracker -, Stadtbezirk Sodingen	4
Öffentliche Bekanntmachung des Einleitungs- und Erarbeitungsbeschlusses sowie der frühzeitigen Beteiligung für zwei Änderungsverfahren des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen.	6
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Daldar Kheder Khudidah	8
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Marcel Günter Haake ...	9
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Florin Calin	9
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Juan Salgado	10

Herausgeber:
Erscheinungsweise:
Bezug:

Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Pressebüro, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne, Telefon 0 23 23 / 16 - 0
nach Bedarf
Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus Herne, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne
und im Rathaus Wanne, Rathausstraße 6, 44649 Herne, während der üblichen Dienststunden.
Das Amtsblatt steht im Internet unter www.herne.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Jahresabschluss 2017 der entsorgung herne AöR

Der Verwaltungsrat der entsorgung herne AöR hat am 02. August 2018 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 26.260.310,61 Euro und einem Gewinn von 656.906,04 Euro festgestellt. Der Verwaltungsrat hat beschlossen davon 494.974,91 Euro in die Gewinnrücklagen einzustellen und 1.561.931,13 Euro aus den Gewinnrücklagen an die Stadt Herne auszuschütten.

Jahresabschluss und Lagebericht werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses bei der entsorgung herne AöR, Südstraße 10, 44625 Herne, Zimmer 129, (Montag-Donnerstag: 8.00 – 15.00 Uhr, Freitag: 8.00 – 12.00 Uhr), zur Einsichtnahme bereit gehalten.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RSM Breidenbach und Partner PartG mbH, Wuppertal, hat am 15. Juni 2018 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Der Vorstand: gez. Tschöke

Jahresabschluss 2017 der Wertstoffrecycling eh GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Wertstoffrecycling eh GmbH hat am 02. August 2018 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 313.522,88 Euro und einem Jahresüberschuss von 48.386,43 Euro festgestellt. Eine Ausschüttung für 2017 an die Gesellschafterin entsorgung herne AöR erfolgt nicht. Der Jahresüberschuss 2017 wird vollständig den Gewinnrücklagen zugeführt.

Jahresabschluss und Lagebericht werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses bei der Wertstoffrecycling eh GmbH, Südstraße 10, 44625 Herne, Zimmer 129, (Montag-Donnerstag: 8.00 – 15.00 Uhr, Freitag: 8.00 – 12.00 Uhr), zur Einsichtnahme bereit gehalten.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RSM Breidenbach und Partner PartG mbH, Wuppertal, hat am 15. Juni 2018 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden

Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der Geschäftsführer: gez. Horst Tschöke

Amtliche Bekanntmachung Jägerprüfung

Nach den Bestimmungen der zum Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen erlassenen Durchführungsverordnung vom 31.03.2010 (GV. NRW S. 238), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.04.2014 (GV. NRW 2014 S. 254) findet für das Stadtgebiet Herne die Jägerprüfung 2019 vor dem Prüfungsausschuss der unteren Jagdbehörde statt.

Die Termine werden wie folgt festgelegt:

- a) schriftlicher Teil: Mittwoch, 24.04.2019, 15.00 Uhr in Herne
- b) mündlich-praktischer Teil: Donnerstag, 25.04.2019 und Montag, 29.04.2019 in Herne
- c) jagdliches Schießen: Freitag, 26.04.2019 in Bochum

Anträge auf Zulassung zur Jägerprüfung sind spätestens zwei Monate (23.02.2019) vor dem Termin für den schriftlichen Teil der Prüfung bei der Stadt Herne, Fachbereich Stadtgrün, als untere Jagdbehörde, Auf dem Stennert 9, 44627 Herne, einzureichen. Die Prüfungsgebühr in Höhe von 220,-- € und die Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,-- € (insgesamt 250,-- €) sind auf das Konto der Stadt Herne bei der Herner Sparkasse, IBAN: DE69432500300001000223, BIC: WELADED1HRN, unter Angabe der Vertragsgegenstandsnummer **51057 0000000 3450 – Jägerprüfung** einzuzahlen.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr;
2. ein Nachweis der Landesvereinigung der Jäger oder ihrer satzungsgemäßen Untergliederungen über die sichere Handhabung und das Schießen mit einer Kurzwaffe mit einem Mindestkaliber von 9 Millimetern. Der Nachweis darf nicht älter als ein Jahr sein;
3. ein Nachweis über die Teilnahme an einer vom zuständigen Veterinäramt anerkannten Schulung zur Kundigen Person nach Anhang III Abschnitt IV Kapitel I Nr. 4 der Verordnung (EG) Nummer 863/2004

Herne, 18.12.2018

Der Oberbürgermeister:
i.V. Friedrichs, Stadtrat
- untere Jagdbehörde –

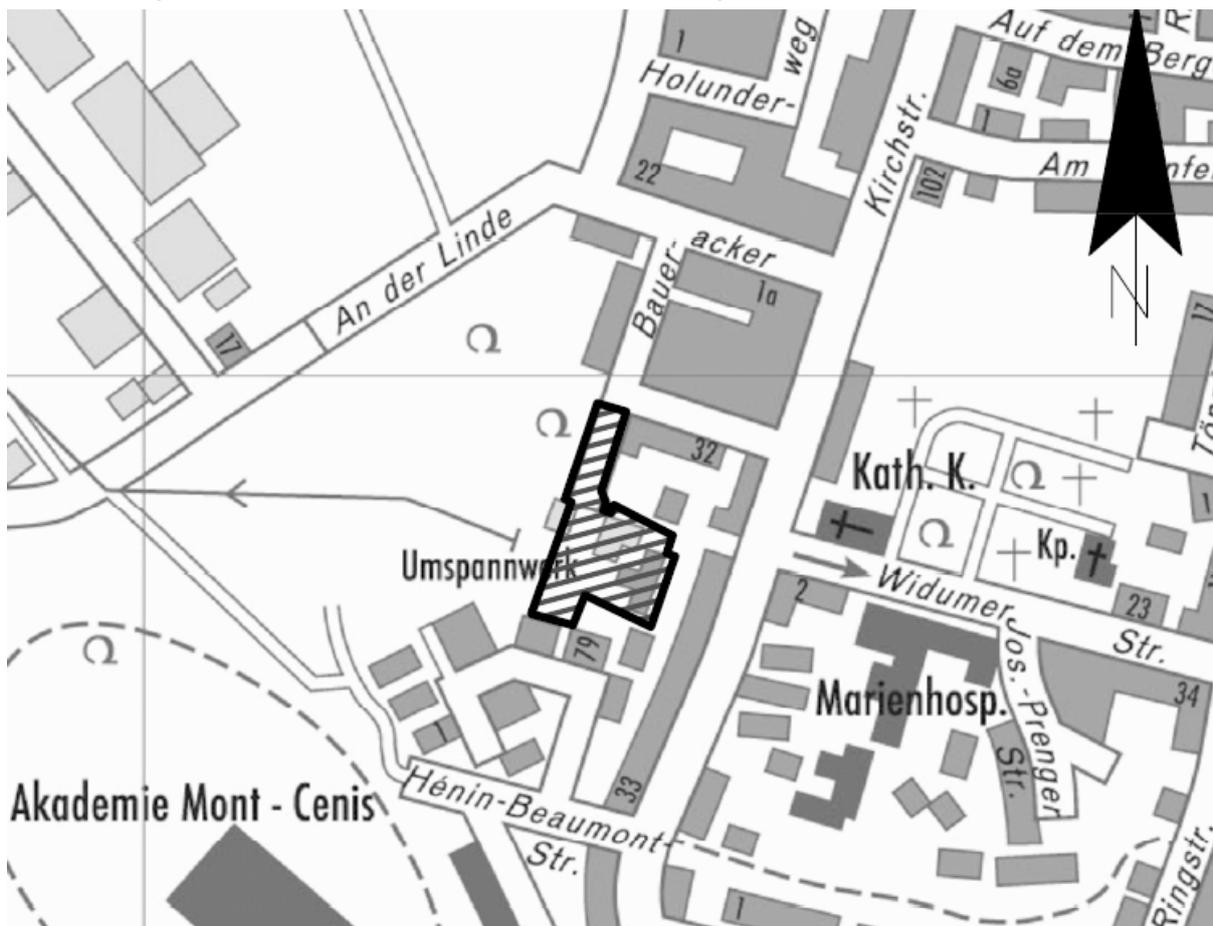
Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 19. Juli 2018 zum Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 250 - Kirchstraße / Baueracker -, Stadtbezirk Sodingen

Der Rat der Stadt Herne hat in seiner Sitzung am 17.04.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen wird zugestimmt.
2. Der geänderten bzw. ergänzten Begründung vom 05.02.2018 wird zugestimmt.
3. Der Bebauungsplan Nr. 250 - Kirchstraße / Baueracker - vom 05.02.2018 mit den in violetter Farbe eingetragenen Änderungen wird gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich liegt westlich der Kirchstraße bzw. südlich der Straße „Baueracker“. Er wird im Norden durch die Wohngrundstücke Kirchstraße 61, Baueracker 22 i - m, 24 und 26 sowie einen Teil der Kirchstraße begrenzt, im Süden durch mehrere Wohngebäude an der Henin-Beaumont-Straße, im Osten durch die Wohngrundstücke Kirchstraße 53 bis 59 sowie im Westen durch die Fläche des angrenzenden Umspannwerks.

Der Geltungsbereich ist im Übersichtsplan in etwa dargestellt.



Der als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 250 - Kirchstraße / Baueracker - wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung tritt die oben genannte Satzung in Kraft.

Allgemeine Ziele und Zwecke:

Da eine hohe Nachfrage nach qualitativ hochwertigem Wohnraum besteht, dieses Gebiet innerorts gut erschlossen werden kann und die wesentlichen Nahversorgungseinrichtungen vorhanden sind, soll in diesem Bereich ein qualitativ hochwertiges Wohnquartier entstehen.

Die geplante städtebauliche Struktur soll sich in das bestehende Bild der sie umschließenden Wohnbebauung einfügen und deren Maßstab aufgreifen. Dabei soll ein zusammenhängendes Wohnquartier entstehen, das harmonisch in die umgebende Wohnbebauung übergeht. Daher soll das Plangebiet auch im Hinblick auf die aktuelle Nachfrage als Wohnquartier für zwei- bis dreigeschossige Einzel- und Doppelhäuser entwickelt werden.

Dieser Bebauungsplan einschließlich textlicher Festsetzungen wird mit seiner Begründung zu jedermanns Einsicht im Fachbereich Umwelt und Stadtplanung der Stadt Herne, Technisches Rathauses (Haus A, 1. Etage, Räume A.119, A.121 und A.123 – A.126), Langekampstr. 36, bereitgehalten. Auskünfte über den Inhalt des Planes können während der allgemeinen Servicezeiten (Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr) erteilt werden.

Die Satzung einschließlich der zum Beschluss gehörenden Anlagen können außerdem im Internetauftritt der Stadt Herne (<http://www.bauleitplanung.herne.de>) sowie über das UVP-Onlineportal der Bundesländer (<http://www.uvp-verbund.de>) eingesehen werden.

Hinweis:

Es wird gemäß der §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte eine Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- 2) Unbeachtlich werden:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des

Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

- 3) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, den 19. Juli 2018

Der Oberbürgermeister: Dr. Dudda

Öffentliche Bekanntmachung des Einleitungs- und Erarbeitungsbeschlusses sowie der frühzeitigen Beteiligung für zwei Änderungsverfahren des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen.

Die Änderungen beziehen sich auf zwei Bereiche in den Städten Mülheim und Essen.

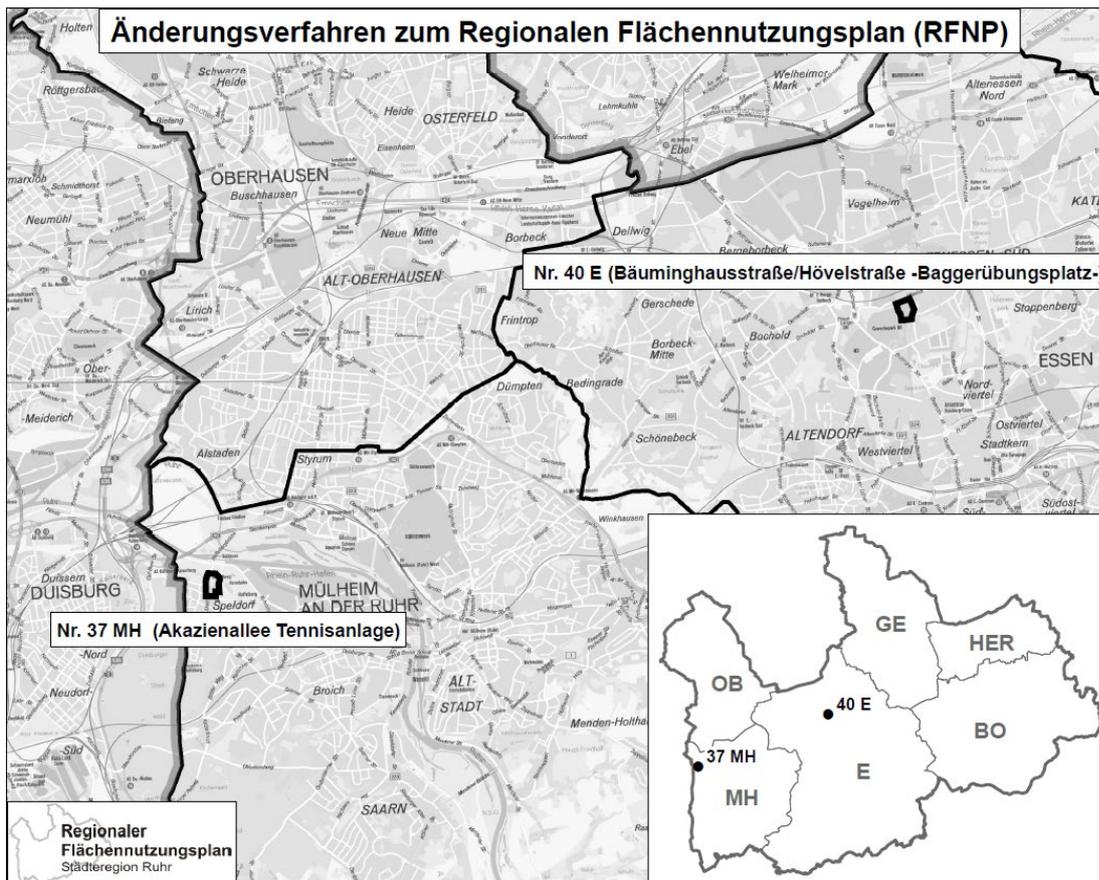
Der Rat der Stadt Herne hat am 30.10.2018 (37 MH) sowie am 11.12.2018 (40 E) gemäß § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 39 Landesplanungsgesetz und § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch die Erarbeitung folgender Änderungen zum Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) und die Einleitung der entsprechenden Planverfahren beschlossen:

37 MH Akazienallee (Tennisanlage)

40 E Bäuminghausstraße / Hövelstraße (Baggerübungsplatz)

Der Änderungsbereich 37 MH befindet sich in Mülheim im Stadtteil Speldorf. Begrenzt wird dieser in etwa durch die Akazienallee und das Theater an der Ruhr im Westen, den Halbach und die Rennbahn Raffelberg im Osten, einen alten Laubholzbestand und dahinter die Straße „An der Rennbahn“ im Süden und eine Grünfläche mit Teich im Norden.

Der Änderungsbereich 40 E befindet sich im Essener Stadtteil Altenessen-Süd und wird begrenzt durch die Bäuminghausstraße im Süden, den Gewerbepark M1 im Westen und den Damm einer ehemaligen Bahntrasse im Südosten. Im Norden und Nordosten begrenzen private Grundstücke an der Hövelstraße sowie ein Geh- und Radweg das Gelände. Bei dem Änderungsbereich handelt es sich um das ehemalige Betriebsgelände des Wetterschachtes „Barbara“ der Zeche Vereinigte Helene und Amalie.



Der Regionale Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen ist nach öffentlicher Bekanntmachung am 03.05.2010 wirksam geworden. Der Plan nimmt gleichzeitig die Funktion eines Regionalplans und eines gemeinsamen Flächennutzungsplans wahr.

Bezogen auf die vorgenannten Änderungsbereiche kann sich die Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkungen unterrichten lassen. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Hierzu werden die Planunterlagen (jeweils Vorentwurf des Änderungsplans mit Begründung und Umweltbericht) in der Stadt Herne in der Zeit **vom 28.01. bis 28.02.2019** (einschließlich) öffentlich ausgestellt.

Die Planunterlagen können an den behördlichen Arbeitstagen wie folgt eingesehen werden:

Technisches Rathaus der Stadt Herne, Langekampstraße 36, 44652 Herne im Foyer des Gebäudeteils B.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt: 08:00 bis 18:00 Uhr.

Die Termine und Orte für die Ausstellungen und Diskussionen in den anderen Städten der Planungsgemeinschaft sind den dortigen Bekanntmachungen und den Internetseiten der Städteregion Ruhr (<http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/aenderungsverfahren.html>) zu entnehmen oder bei der Geschäftsstelle Regionaler Flächennutzungsplan in Essen (Tel.: 0201 88-61210, bzw. 0201 88-61212) zu erfragen.

Auskunft in der Stadt Herne erteilen Peter Rogge (Tel. 02323 / 16 3017) oder Svenja Skowronski (Tel. 02323 / 16 3771).

Alle Planunterlagen zu den Änderungsbereichen können auf den Internetseiten der Städteregion Ruhr eingesehen werden.

Die Namen der Personen, die eine Stellungnahme abgeben, werden in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen nicht aufgeführt, d. h. es erfolgt grundsätzlich eine anonymisierte Wiedergabe der Stellungnahme. Die personenbezogenen Daten werden nur für Zwecke weiter verarbeitet, für die sie erhoben bzw. erstmals gespeichert worden sind.

Die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung können zu einer Überarbeitung der Vorentwürfe der RFNP- Änderungen führen; d.h., Planentwurfsänderungen aufgrund der frühzeitigen Beteiligung sind möglich und vorgesehen.

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Herne, den 02.01.2019

Der Oberbürgermeister: i. V. Friedrichs, Stadtrat

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Daldar Kheder Khudidah

Für Herrn **Daldar Kheder Khudidah**, * 15.07.1998 in Nineveh, zuletzt wohnhaft und gemeldet Sternstr. 39, 44653 Herne, derzeit unbekanntes Aufenthaltes, liegt bei der Stadt Herne, Fachbereich Bürgerdienste, Fahrerlaubnisbehörde, Südstraße 8, 44625 Herne, Zimmer 6 - 9, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 09.01.2019, Aktenzeichen 24/4-Ko

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle Montag und Dienstag in der Zeit von 8:00 bis 15.30 Uhr Donnerstag von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (SGV. NRW. 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 09.01.2019

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Marcel Günter Haake

Für **Marcel Günter Haake**, letzte bekannte Anschrift: Mont-Cenis-Str. 219 , 44627 Herne, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Steuern und Zahlungsabwicklung, Freiligrathstraße 12, 44623 Herne, Raum 310, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Mahnung vom 14.12.2018

Vertragsgegenstandsnummer 5018400046301544

Die Mahnung kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, und am Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 07.01.2019

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Florin Calin

Für Herrn **Florin Calin**, zuletzt wohnhaft, Brennerstr. 2, 44652 Herne, liegt bei Stadt Herne, Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung und Sport, Bußgeldstelle, Südstr. 8, 44625 Herne, Zi. 204, folgendes Schriftstück vor:

Bescheid vom 07.01.2019, Aktenzeichen 76713731/A1Z/0490

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle zu den unten genannten Sprechzeiten in Empfang genommen werden.

Datum: 11.01.2019

Sprechzeiten: Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag, Dienstag, Donnerstag auch von 13:30 Uhr bis 15:30

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Juan Salgado

Für **Juan Salgado**, letzte bekannte Anschrift: Südstr. 111, 44625 Herne, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung und Sport, Berliner Platz 9, 44623 Herne, Zimmer 2.26 , folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Ordnungsverfügung vom 08.01.2019, Aktenzeichen 44/1 San 683/18

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle am Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, und am Mittwoch und Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 08.01.2019